

Antragsteller/Standort	Rechtsgrundlage
Name: Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH Adresse: Wallinghausener Str. 8-12, 26603 Aurich  Standort des Vorhabens: Gemarkung Uthwerdum, Flur 5, verschiedene Flurstücke	Anlass der Vorprüfung: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG. Antrag auf allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 (Nr. 13.3.2) und Anlage 3.

## 1. Merkmale des Vorhabens

Beschreibung des Vorhabens, insbesondere die physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt, sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<b>1.1 Beschreibung des Vorhabens, Größe und Gestaltung des Vorhabens</b> Angaben der vom Vorhaben benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen.	Entnahmen von Grundwasser und Wiedereinleitung (z.T. parallel) im Rahmen von Baumaßnahmen für die Zentralklinik Georgsheil: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugrube Klinikgebäude (3 Bauabschnitte), gesamt ca. 777.1555 m<sup>3</sup> (10 Monate)</li> <li>- Drosselbauwerk, ca. 777,6 m<sup>3</sup> (5 Tage)</li> <li>- Schmutzwasser-Pumpwerk, ca. 9.592,8 m<sup>3</sup> (10 Tage)</li> <li>- Kanalbau, ca. 96 m<sup>3</sup> je 100 m Kanal-Abschnitt (2 Tage je Abschnitt, 322 Tage gesamt)</li> <li>- Drainagen (Verkehrsflächen, Herstellung Warft, Bodenlagerflächen)</li> </ul> Wiedereinleitung des geförderten Grund- und Niederschlagswassers (insgesamt ca. 2.1 Mio. m <sup>3</sup> ) in den Uthwerdumer Vorfluter (Bestandsgewässer und neu hergestellter Abschnitt), den Entwässerungsgraben des Regenrückhaltebeckens (RRB) zum Uthwerdumer Vorfluter und untergeordnete Gräben auf dem Gelände des ZKG.
<b>1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</b>	Entnahme von Grundwasser und Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser im Zuge der Herstellung eines umverlegten Abschnitts des Uthwerdumer Vorfluters.
<b>1.3 Nutzung und Gestaltung von Fläche, Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</b>  <b>Fläche:</b> Umfang und Art der Inanspruchnahme von Flächen.  <b>Wasser:</b> Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen,	Eine Flächenversiegelung findet durch das Vorhaben der Grundwasserentnahme und Weidereinleitung nicht statt. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels ist innerhalb der berechneten Absenktrichter zu erwarten. Im Bereich der späteren Verkehrsflächen und Warft, sowie in Teilen der Bodenlagerflächen findet eine temporäre Bodenentwässerung durch Drainagen statt. Es wird mit einem Anfall von rund 2,1 Mio. m <sup>3</sup> Grund- und Niederschlagswasser während der Umsetzung der beantragten Maßnahmen gerechnet. Nicht alle

<p>Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser.</p> <p><b>Boden:</b> Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen.</p> <p><b>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</b> Angaben zur Veränderung, Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und der biologischen Vielfalt.</p>	<p>Entnahmen erfolgen zeitgleich. Die Wiedereinleitung erfolgt über 9 Einleitstellen in den bestehenden sowie neu gebauten Uthwerdumer Vorfluter, in den Entwässerungsgraben des späteren RRB und untergeordnete Gräben im Vorhabenbereich. Während der Umsetzung der hier beantragten Maßnahmen kann es durch den Einsatz von Baumaschinen zu Unfällen und dadurch zu einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden kommen.</p> <p>Die während des Einbaus des Schmutzwasser-Pumpwerks und des Drosselbauwerks entstehenden Absenkrichter können Auswirkungen auf die Pflanzenwelt durch Austrocknung des Bodens haben. Davon können auch zwei nördlich des ZKG gelegene, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope, betroffen sein.</p> <p>Während der Umsetzung der hier beantragten Maßnahmen kann es zu akustischen und visuellen Störungen von Tierarten im näheren Umfeld des Baufeldes kommen. Des Weiteren können sich durch den Baustellenbetrieb temporäre Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben. Nach Abschluss der Maßnahmen sind keine weiteren Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.</p>
<p><b>1.4 Abfallerzeugung</b> Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang.</p>	<p>Abfälle fallen durch das Vorhaben nicht an. Das geförderte Wasser soll in umliegende Oberflächengewässer (alter und neuer Uthwerdumer Vorfluter, Gräben) eingeleitet werden.</p>
<p><b>1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen</b> Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang)</p>	<p>Durch den Baustellenbetrieb kann es während der Maßnahmenumsetzung zu Lärm-, Staub- und Abgasemissionen kommen.</p> <p>Durch Leckagen Emissionen von Fahrzeugen und Maschinen während der Baumaßnahme kann es durch Eintrag in den Boden (bzw. Oberflächengewässer und Grundwasser) zu Schadstoffbelastungen kommen. Die Einhaltung geltender Vorschriften wird gewährleistet. Nach Abschluss der Maßnahmen sind keine Umweltverschmutzungen oder Belästigungen zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier sind nicht zu erwarten.</p>
<p><b>1.6 Unfall-, Störfall- und Katastrophenrisiko, einschließl. solcher die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien und die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle</b></p>	<p>Gefahrgüter sowie wassergefährdende Stoffe werden bei Umsetzung der hier beantragten Maßnahmen nicht eingesetzt, es bestehen somit keine besonderen Unfallrisiken.</p> <p>Störfallrisiken bestehen durch das Vorhaben und in seiner Umgebung nicht.</p>

<b>1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit</b> z.B. durch Verunreinigung von Wasser, Luft.	Das hier beantragte Vorhaben weist keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit auf.
--	---

## 2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle. Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die nach dieser Tabelle genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

<b>Kriterien</b>	<b>Überschlägige Angaben zu den Kriterien</b> (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<b>2.1. Nutzungskriterien</b> Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Der Vorhabenbereich ist durch landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen geprägt die von Entwässerungsgräben durchzogen sind. Siedlungsausläufer, Verkehrsinfrastruktur und landwirtschaftliche Betriebe liegen im Umfeld. Der Vorhabenbereich selbst ist nicht durch (Wirtschafts-) Wege erschlossen und weist keine Naherholungsnutzung auf. Eine forstliche Nutzung innerhalb des Vorhaben-gebietes findet nicht statt. Der Abelitz-Moordorf-Kanal und der Meedekanal sind Verbandsgewässer des Bezirksfischereiverbands für Ostfriesland e.V.. Kumulative Wirkungen sind innerhalb des Vorhabens und mit den Grundwasserhaltungen im Rahmen der Herstellung des neuen Abschnitts des Uthwerdumer Vorfluters möglich.
<b>2.2. Qualitätskriterien</b> Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere von Fläche, Landschaft, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds. <b>Fläche;</b> Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des <b>Bodens;</b> Empfindlichkeit gegenüber	Das Vorhabengebiet ist unversiegelt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Bereich des Vorhabens ist der vorhandene Boden anthropogen überprägt. Kleinflächig sind schutzwürdige Böden (Plaggenesche höherer Mächtigkeit, begrabene Podsole, kohlenstoffreiche Böden) vorhanden. Altlasten sind nicht bekannt. Das Grundwasser des oberen Grundwasserleiters steht oberflächennah an. Eine Beprobung dieses Grundwasserleiters hat einen Eisengehalt von 0,85 mg/l und einen Ammoniumgehalt von 0,3 mg/l ergeben (Schnack Geotechnik 2021).

<p>Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;  <b>Wasser</b>beschaffenheit, u.a. Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässer und Sedimente  <b>Grundwasser</b>beschaffenheit (Qualität),- Geologie/ -Hydrologie  <b>Luft</b>qualität, z.B. Kurgebiete;  Geschützte <b>Tiere</b> und <b>Pflanzen</b>, besondere <b>biologische Vielfalt</b>.</p>	<p>In ca. 3 - 11 m Tiefe finden sich grundwasserhemmende Geschiebelehme und – mergel, darunter der untere Grundwasserleiter in Schmelzwassersanden. Der größer abgegrenzte Grundwasserkörper nach WRRL „Untere Ems rechts“ weist einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf.</p> <p>Die vorwiegende Funktion der künstlichen Entwässerung und deren Steuerung prägen die Gewässer im Vorhaben- gebiet. Gewässer II. Ordnung sind hier der Uthwerdumer Vorfluter und der Uthwerdumer Äckerschloot, die übrigen Gräben III. Ordnung gehören zu deren Einzugs- gebiet. Uthwerdumer Vorfluter und Uthwerdumer Äckerschloot werden als eutroph bis hypertroph eingestuft, das ökologische Potenzial beider Gräben in Bezug auf Makrophyten wird mit unbefriedigend bis schlecht, das für Makrozoobenthos als mäßig bis unbefriedigend eingestuft. Ebenfalls ein unbefrie- digendes ökologisches Potenzial haben beide Gräben im Hinblick auf die Fischfauna. Das gute ökologische Potenzial nach WRRL wird im Oberflächenwasserkörper nicht erreicht, der chemische Zustand ist mit schlecht bewertet. Ein kleiner temporärer Wiesentümpel liegt unmittelbar nördlich des ZKG-Geländes.</p> <p>Innerhalb des Vorhabenbereichs liegen überwiegend Biototypen geringer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufen I – III gemäß v. Drachenfels 2012/2019) vor. Dies sind u. a. Sandäcker, als Mahd- oder Weidefläche genutzte Intensivgrünländer oder Grünländer mit Grünland-Einsaat. Zudem ist das Gebiet von nährstoff- reichen Gräben durchzogen, die teilweise stark von Schilfröhricht dominiert werden. Gewässerbegleitend ist aber auch Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte vorhanden. Nördlich des ZKG-Geländes befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope im näheren Umfeld. Das nördlicher gelegene Biotop ist aus einem stark verlandeten Stillgewässer hervorgegangen und führt nur noch sehr eingeschränkt Wasser. Hier hat sich ein Schilf-Landröhricht in Vergesellschaftung mit Rohrkolben-Landröhricht eingestellt. Das südlichere Biotop ist ein Wiesentümpel mit kleinflächig ausgeprägten Verlandungsbereichen nährstoffreicher Stillgewässer mit Flutrasen/Binsen. Im Uthwerdumer Vorfluter und dem Uthwerdumer Äckerschloot wurde der Schlammpeitzger (Anh. II der FFH-Richtlinie) nachgewiesen. Informationen über weitere Vorkommen in angrenzenden Gräben liegen nicht vor, damit kommt den aktuellen Nachweisen eine besondere Bedeutung zu. Auf Grund der Dichte an Revieren (u. a. Kiebitz, Rotschenkel, Blaukehlchen) und der Artenvielfalt wurde dem Gebiet eine hohe Bedeutung für die Brutvogelfauna zugeschrieben. Für Gastvögel und andere Tierartengruppen war keine erhöhte Bedeutung des Raumes festgestellt worden. Die Landschaftsbild-</p>
--	---

	analyse hat für den Vorhabenbereich eine Landschaftsbildeinheit mit geringer Bedeutung ergeben. Besondere Ausprägungen der Ressource Klima und Luft sind im Plangebiet nicht festgestellt worden.
--	---

### 2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z. B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.).

Kriterien	Überschlägige Angaben zu den Kriterien (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<b>2.3.1 Natura 2000-Gebiete</b> gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Nicht betroffen.
<b>2.3.2 Naturschutzgebiete</b> gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
<b>2.3.3 Nationalparke</b> gemäß § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
<b>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete</b> gemäß § 25 und § 26 BNatSchG	Nicht betroffen.
<b>2.3.5 Naturdenkmäler</b> gemäß § 28 BNatSchG	Nicht betroffen.
<b>2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen</b> gemäß § 29 BNatSchG	Nicht betroffen.
<b>2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope</b> gemäß § 30 BNatSchG	Im Projektgebiet selbst befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Nördlich des ZKG befinden sich zwei nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope.
<b>2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete</b> gemäß den §§ 51, 53 Abs. 4, § 73 Abs. 1 sowie § 76 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	Nicht betroffen.
<b>2.3.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind</b> Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EU-Richtlinien	Die im Projektgebiet befindlichen Gewässer II. Ordnung, Uthwerdumer Vorfluter und Uthwerdumer Äckerschloot, liegen im Einzugsgebiet des für die Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) nach Bewirtschaftungsplan 2021–2027 relevanten Wasserkörpers Abelitz/Abelitz-Moordorf-Kanal.

	Dieser verfehlt die Qualitätsanforderung des guten ökologischen Potenzials und des guten chemischen Zustands.
<b>2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte</b> insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder)	Nicht betroffen.
<b>2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind</b> Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	Denkmale liegen nicht im Vorhabenbereich. In geringem Umfang sind vom LBEG als schutzwürdig eingestufte Eschböden im Plangebiet ausgebildet.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter infolge der erwarteten Rückstände, Emissionen und Abfallerzeugung, sowie der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in: a) erheblich b) unerheblich

<b>Schutzgüter</b>	<b>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden</b>	<b>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: Ausmaß, geographisches Gebiet, Personenzahl; Schwere und Komplexität; Wahrscheinlichkeit; Dauer, Häufigkeit, Reversibilität; Zusammenwirken mit bestehenden Vorhaben/Auswirkungen; Möglichkeiten der Vermeidung</b>
<b>Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit</b> Relevante Auswirkungen sind hier u.a. bei unzumutbaren Immissionen	Während der Maßnahmenumsetzung kann es im Nahbereich zu Störungen durch Lärm, Abgase, usw. kommen. Nach Umsetzung der hier beantragten Maßnahmen sind keinerlei Beeinträchtigungen für den Menschen oder seine Gesundheit zu erwarten. Die	Die Auswirkungen des Vorhabens treten lokal und temporär auf und sind gegenüber den gleichzeitig stattfindenden Baumaßnahmen des ZKG von untergeordneter Bedeutung.

<p>hinsichtlich Geruch, Staub oder Lärm zu erwarten. Weiterhin können sich Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen ergeben (Nutzungen).</p>	<p>Wasserhaltungen finden zeitgleich mit dem Baubetrieb des Gesamtvorhabens statt. Widersprüche zu raumordnungs- oder bauplanungsrechtlichen Zielen ergeben sich nicht.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt</b> Verlust oder Entwertung wertvoller Lebensräume, Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände, bzw. Auswirkungen auf den Schutzzweck der gemäß Anlage 3 Nr. 2 genannten Gebiete, z.B. durch Ammoniak/Stickstoff, Geräusche etc.</p>	<p>Auswirkungen durch die hier beantragten Maßnahmen ergeben sich u.a. durch den Absenktrichter der Baugrube für das Schmutzwasser-Pumpwerk in dem sich die beiden nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope (127 m und 146 m vom Zentrum des Absenktrichters) befinden. 100 m außerhalb der Baugrube liegt die Grundwasserabsenkung aber nur noch bei ca. 0,5 m, im Bereich des Wiesentümpels beträgt sie maximal ca. 40 cm. Der Biotoptyp "Wiesentümpel" fällt unter die Kategorie der temporären Stillgewässer. Ein zeitweises Trockenfallen ist Teil der normalen Standortverhältnisse. Gleiches gilt für den nördlichen Röhrichbestand aus Schilf und Rohrkolben. Die weiteren Grundwasserabsenkungen sind deutlich kleinräumiger und ebenfalls temporär. Weitere Auswirkungen sind durch die Einleitung des geförderten Wassers in den alten und neuen Teil des Uthwerdumer Vorfluters sowie in den Entwässerungsgraben des RRB möglich. Die chemische Zusammensetzung des Grundwassers hat keine erhöhten Konzentrationen von schädlichen Stoffen gezeigt. Während der Bauphase ist eine wöchentliche Beprobung des einzuleitenden Wassers geplant, um zeitnah auf eventuelle Grenzwertüberschreitungen reagieren zu können. In den durch die Einleitungen betroffenen Gewässerabschnitten wurden ausschließlich ubiquitäre Tierarten bzw. Tierarten mit einer gewissen Mobilität und/oder Anpassungsfähigkeit nachgewiesen. Durch das an das Plangebiet angeschlossene Grabennetz sind zudem Ausweichräume vorhanden. Die nachgewiesenen Biotoptypen des Uthwerdumer Vorfluters und des</p>	<p>Die temporäre (10-tägige) Grundwasserabsenkung für den Bau des Schmutzwasser-Pumpwerks, die am Standort der geschützten Biotope nur noch geringfügig und insgesamt reversibel ist, lässt keine erheblichen Auswirkungen erwarten.</p> <p>Die temporäre Einleitung des geförderten, in seiner chemischen Zusammensetzung unbedenklichen Wassers in die Oberflächengewässer führt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Vegetation oder die wassergebundenen Tierarten.</p> <p>Auch im Fall einer parallelen Einleitung der drei Baugrubenabschnitte und im Zusammenwirken mit der Einleitung aus der Herstellung des Uthwerdumer Vorfluters sind keine erheblich höheren Mengen oder chemisch bedenklichen Einleitungen zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind daher auch insgesamt nicht zu erwarten.</p>

	<p>Entwässerungsgrabens des RRB setzen sich aus weit verbreiteten Pflanzenarten zusammen. Sie sind bei entsprechenden Standortverhältnissen durch freie Sukzession kurzfristig regenerierbar.</p> <p>Zudem wird das gesamte Vorhaben durch eine Umweltbaubegleitung begleitet, die eventuelle Auswirkungen überwacht.</p> <p>Allgemein kann es durch die Maßnahmenumsetzung zu akustischen und visuellen Störungen im nahen Umfeld kommen. Diese sind jedoch zeitlich beschränkt und finden zeitgleich mit den Baumaßnahmen des Gesamtvorhabens statt, sodass sich hier keine zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben.</p>	
<p><b>Fläche, Boden und Wasser</b> Nachhaltige Veränderungen der Bodenfunktionen, der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z.B. durch Flächenversiegelungen, Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten (z.B. Trinkwasserschutzgebiete) durch Stoffeinträge, wie z.B. durch Ammoniak/Stickstoff, Wirtschaftsdünger und Silagesickersäfte</p>	<p>Eine Entwässerung von Böden und die anfallende Grundwassermenge wird durch den Einsatz von Dichtwänden um die Baugrube des ZKG stark begrenzt. Die übrigen Wasserhaltungsmaßnahmen sind je Standort z.T. nur wenige Tage wirksam, nach Beendigung der Maßnahmen stellt sich der vorherige Bodenwasserhaushalt wieder ein. Die Gesamtentnahme- und Einleitmenge von Grundwasser inkl. anfallendem Niederschlagswasser beläuft sich auf ca. 2,1 Mio. m<sup>3</sup> verteilt über einen Zeitraum von rund 9 Monaten. Die temporären Auswirkungen auf den oberen Grundwasserleiter entstehen vor allem im Bereich des geplanten ZKG, der durch die Auswirkungen der gesamten Baumaßnahmen grundlegend umgestaltet wird. Auswirkungen auf den unteren Grundwasserleiter sind durch hemmende Trennschichten und eine nach oben gerichteten Grundwasserströmung nahezu ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Wiedereinleitung des anfallenden Grundwassers über die 9 Einleitstellen in den bestehenden sowie den umverlegten Uthwerdumer Vorfluter und in den Entwässerungsgraben des RRB, wurde durch die Berechnungen jeweils eine hydraulisch schadlose</p>	<p>Aufgrund der durch eine grundwasserschonende Bauweise der Baugrube des Klinikgebäudes relativ geringen Entnahmemenge und der begrenzten Dauer der Entnahmen und Wiedereinleitungen ist von geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser und einer zeitnahen Normalisierung des Grundwassersstandes nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme auszugehen. Die Einleitung erfolgt hydraulisch und chemisch unschädlich, auch im Fall einer parallelen Einleitung der drei Baugrubenabschnitte und im Zusammenwirken mit der Einleitung aus der Herstellung des Uthwerdumer Vorfluters, sodass hierdurch ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Bei Einhaltung einschlägiger Vorschriften zum Schutz vor Einträgen in Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie der Umsetzung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen werden keine erheblichen Auswirkungen erwartet.</p>



	<p>Ableitung nachgewiesen. Beprobungen des oberen Grundwasserleiters haben unkritische chemische Werte des Wassers ergeben, die einer Einleitung nicht entgegenstehen.</p> <p>Während der Umsetzung der hier beantragten Maßnahmen kann es durch den Einsatz von Baumaschinen zu Unfällen und dadurch zu einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden und darüber in das Grundwasser bzw. Oberflächenwasser kommen. Die Einhaltung einschlägiger Vorschriften zum Schutz vor solchen Einträgen werden durch eine Umweltbaubegleitung sowie eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht.</p>	
<p><b>Luft und Klima</b> Überschreitung von Grenz- oder Richtwerten (Ammoniak, Staub, etc.)</p>	<p>Im Zuge der Umsetzung der beantragten Maßnahmen kommt es durch Abgasemissionen z.B. durch den Betrieb der Pumpen zu einer geringfügigen, temporären Belastung der lufthygienischen Situation im Nahbereich. Durch die mögliche Freisetzung der in tiefer liegenden Bereichen vorkommenden geringmächtigen Anmoor- und Niedermoorbildungen / Flachmoortorfe kann es außerdem zu Emissionen klimarelevanter Gase, sog. Treibhausgase, kommen. Da die Horizonte nur lokal ausgebildet sind, sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima und die Luft während der Bau- und Betriebsphase nicht zu erwarten.</p>	<p>Da Abgasemissionen nur temporär während der Bauphase auftreten und die ggf. beeinflussten Torfböden nur lokal und geringmächtig ausgebildet sind, sind erhebliche Auswirkungen auf das Klima und die Luft durch das Vorhaben nicht zu erwarten.</p>
<p><b>Landschaft</b> Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild, Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerk, Farb- und Materialwahl der Baustoffe etc.</p>	<p>Durch das Vorhaben kann es zu einer zeitlich auf die Baumaßnahme beschränkte Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes kommen. Es handelt sich im Vorhabenbereich um eine Landschaft mit geringer Bedeutung.</p>	<p>Da die Maßnahmen nur temporär wirksam und innerhalb des Bauprozesses des Gesamtvorhabens von untergeordneter Bedeutung sind, werden die Auswirkungen nicht als erheblich eingestuft.</p>
<p><b>Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter</b> Beeinträchtigungen wertvoller Kulturgüter</p>	<p>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegen nicht im Wirkungsbereich des beantragten Vorhabens.</p>	<p>Keine Auswirkungen.</p>
<p><b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b></p>	<p>Der Boden- und der Wasserhaushalt sind eng verknüpft, ebenso wie diese mit der im und auf dem Boden</p>	<p>Aufgrund des temporären Charakters des Vorhabens, der reversiblen Auswirkungen und</p>

	<p>lebenden Flora und Fauna. Auswirkungen auf ein Schutzgut ziehen Folgen für die anderen Schutzgüter nach sich. Vermeidungsmaßnahmen, wie die Begrenzung des Grundwasserzustroms zur Baugrube des ZKG durch eine Dichtwand kommen daher sowohl dem Grundwasser als auch dem Boden und Vegetation zugute. Eine Vermeidung der Einleitung von für Oberflächengewässer chemisch ungeeignetem Grundwasser in die Gräben schützt auch die Gewässerfauna- und -flora.</p>	<p>der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, sind keine Wechselwirkungen oder Verlagerungseffekte zu erwarten, die zu zusätzlichen erheblichen negativen Auswirkungen führen.</p>
--	--	--

## Zusammenfassung

<p><b>Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen.</b></p>	<p>Im Rahmen des Gesamtvorhabens Zentralklinikum Georgsheil sind in der Bauphase verschiedene temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen (Entnahmen von Grundwasser und Wiedereinleitungen des geförderten Grund- und Niederschlagswassers in Oberflächengewässer) erforderlich. Aufgrund der durch eine grundwasserschonende Bauweise der Baugrube des Klinikgebäudes relativ geringen Entnahmemenge und der begrenzten Dauer der Entnahmen und Wiedereinleitungen ist von geringfügigen Auswirkungen auf das Grundwasser und einer zeitnahen Normalisierung des Grundwasserstandes nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme auszugehen.</p> <p>Die Einleitung erfolgt hydraulisch und chemisch unschädlich, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.</p> <p>Die Umsetzung der hier beantragten Maßnahmen fällt zeitlich zusammen mit dem Bauprozess des Gesamtvorhabens Zentralklinikum und wird von diesem überlagert. Die Auswirkungen werden soweit wie möglich minimiert und beschränken sich überwiegend auf Bereiche, die im Zuge der umweltfachlichen Teile anderer Genehmigungsunterlagen zum Gesamtvorhaben bereits bewertet und bilanziert wurden. Mögliche zusätzliche baubedingte Auswirkungen durch die hier beantragten Maßnahmen werden als geringfügig eingeschätzt.</p> <p>Bei Durchführung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und Beachtung von Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG zu erwarten.</p>
<p><b>Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich?</b></p>	<p>Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.</p>
<p><b>Datum:</b></p> <p>05.04.2024</p>	<p><b>Unterschrift:</b></p>